

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 24. April 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1891 — I. 273 — ist unter Anderem bestimmt, daß die nicht am Orte des Amtsgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Forstamtsanwälte in den gemäß § 27 Abs. 3 des Forstdiebstahlsgesetzes anzuberaumenden sogenannten Einspruchsterminen unter gewissen Voraussetzungen durch den am Gerichtssitze wohnhaften Amtsanwalt vertreten werden sollen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerke ich, daß nur solche Forstamtsanwälte als in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtssitzes wohnhaft anzusehen sind, deren Wohnort von dem letzteren weniger als zwei Kilometer entfernt ist, und welche daher nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) für ihre Reisen zu den fraglichen Terminen eine Entschädigung nicht beanspruchen dürfen.

Ferner ist in Frage gekommen, ob der § 59 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 260), wonach gegen einen Beschuldigten, der zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, der Erlaß eines Strafbefehls nicht zu beantragen ist, sich auch auf Forstdiebstahlsachen bezieht und demgemäß der Erledigung dieser Sachen durch amtsrichterlichen Strafbefehl in Ansehung der bezeichneten jugendlichen Beschuldigten entgegensteht. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

In § 27 des Forstdiebstahlsgesetzes ist dem Amtsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls allgemein vorgeschrieben. Auf Grund dieser Vorschrift ist in Artikel 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte der Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls für alle anderen, als die in Artikel 86 aufgeführten Fälle von Forstdiebstahlsachen angeordnet worden. Von der Bestimmung des § 87 werden die Fälle, in denen es sich um unter achtzehn Jahre alte Beschuldigte handelt, mit umfaßt. Der angeführte § 59 darf nicht hierher bezogen werden, da er lediglich das den allgemeinen Regeln unterworfenere Verfahren des Amtsanwalts betrifft, während das Verfahren des letzteren nach dem

Forstdiebstahlsgeetze in Nr. XI Littr. F. der Anweisung, zu welchem Abschnitt der angeführte § 87 gehört, eine selbstständige Regelung erfahren hat. Auch gegen jugendliche Beschuldigte ist also nach Artikel 87 zu verfahren.

Uebrigens entspricht der für die Vorschrift des Artikels 59 a. a. D. in diesem Artikel angegebene Grund, daß der Richter sich nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck darüber schlüssig machen müsse, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, nicht dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Denn das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 21. November 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 411) ausgesprochen, daß die Feststellung der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht auch beim Nichterscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch alle zulässigen Beweismittel erfolgen könne. Ferner hat das Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) in § 1 polizeiliche Strafverfügungen auch gegen Jugendliche zugelassen. Ein rechtliches Bedenken steht hier nach der Entscheidung über die Schuld jugendlicher Forstrevolver im Wege des richterlichen Strafbefehls nicht entgegen.

Von selbst versteht es sich, daß der Amtsrichter auf Grund freien richterlichen Ermessens in ihm ungeeignet scheinenden Fällen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bestehen, gemäß § 448 Abs. 2 St.-P.-D. den Erlaß des Strafbefehls abzulehnen und die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen hat. Das Vorhandensein der erwähnten Einsicht wird bei der Natur der Forstdiebstahlsachen in den meisten Fällen an sich wahrscheinlich sein. Vielfach wird es durch erlittene Vorstrafen wegen gleicher oder ähnlicher Zuwiderhandlungen dargethan werden. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird aber auch die mit dem Forstschutz betrauten Beamten anweisen lassen, in die Anzeigen gegen jugendliche Forstrevolver einen ausdrücklichen Vermerk über das Vorhandensein jener Einsicht, und die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist, aufzunehmen, um

sowohl den Anwälten, als den Gerichten, die Prüfung dieses Momentes zu erleichtern.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche verfügen, und mir nach einiger Zeit anzeigen, ob die Gerichte sich der hier vertretenen Auffassung angeschlossen haben und ob das Verfahren sich bewährt hat.

Berlin, den 31. Dezember 1894.

Der Justizminister.
gez. Schönstedt.

An den Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königl. Herrn Oberstaatsanwalt in

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. November 1894 — M. 9234 —, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea germanica, editio III), bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich ein Nachtrag erschienen ist, dessen Vorschriften vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit getreten sind.

Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur (Seite 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Kondurangos-, Spekfuanhas-, Pepsin- und Brechweins (Seite 349/51 a. a. D.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem andern Südwein, welcher den Charakter des Xeresweines hat, hergestellt werden.

Unter der Bezeichnung „Xereswein“ des Nachtrages zum Arzneibuch ist daher nicht bloß der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereite Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charakter, wie Xereswein, zu verstehen; bei den obenerwähnten Zubereitungen dürfen demgemäß neben dem eigentlichen Xereswein andere gleichartige Südweine Verwendung finden.

Berlin, den 8. April 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Bartsch.

3) Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1895 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumat worden und zwar:

am 2. Mai 830 Uhr Zablonowo,
" 17. " 90 " Altmark, Kr. Stuhm,

am 18. Mai	830	Uhr	Marienwerder,
" 18. "	50	"	Wichorse, Kr. Culm,
" 20. "	80	"	Culmsee,
" 21. "	90	"	Briesen Wpr.,
" 22. "	90	"	Nehden,
" 24. "	80	"	Broß, Kr. Strasburg,
" 25. "	90	"	Strasburg,
" 27. "	90	"	Neumark,
" 28. "	90	"	Löbau,
" 31. "	930	"	Kaudniß,
" 1. Juni	80	"	Januschau,
" (8. Juli	80	"	Alt Dollstädt, Kreis Fr. Holland),
" 20. August	915	"	Deutsch Krone,
" 22. "	830	"	Platom,
" 23. "	1130	"	Zechlau, Kr. Schlochau,
" 24. "	80	"	Konitz,
" 26. "	80	"	Tuchel,
" 30. "	80	"	Newe,
" 31. "	80	"	Neuenburg,
" 2. Septbr.	80	"	Schweß.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseker und Klopshengste sowie Wallache mit ausgeprägten Hengstmanieren, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

- 4) Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gerichtsmannes, Bauerhofsbesitzer Hermann Liefke in Neugolz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neugolz, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Lehrers Reß in Neugolz zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 17. April 1895.
Der Ober-Präsident.
- 5)** Die Kreiswundarztstelle des Kreises Culm, mit dem Wohnsitz in Gollub, Kreis Briesen, dessen kreiswundärztliche Geschäfte von dem neu anzustellenden Kreiswundarzte gleichzeitig wahrzunehmen sind, ist erledigt und soll neu besetzt werden.
Bewerber, welche dns Physikats-Examen bereits bestanden haben oder dasselbe innerhalb der gesetzlichen Frist zu machen sich bereit erklären, werden hiermit aufgefordert, bis zum 1. Juni d. J. ihre Meldung unter Beifügung der Approbation, sonstiger Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes mir einzureichen.
Marienwerder, den 22. April 1895.
Der Regierungs-Präsident.
- 6)** Dem Vorschullehrer am Nealprogynasium in Culm, H. Franz Behnke dortselbst, ist die Erlaubniß erteilt, in Culm die kaufmännische Fortbildungsschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.
Marienwerder, den 11. April 1895.
Der Regierungs-Präsident.
- 7)** Der Regierungs-Supernumerar von Kolkow ist zum Königlichen Kreissekretär ernannt und es ist demselben die Kreissekretärstelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Strassburg übertragen worden.
Der bisherige Inhaber dieser Stelle, Kreissekretär Papius, ist auf seinen Antrag aus diesem Amte zwecks Uebertritt in den Büreaudienst bei dem Königlichen Ober-Verwaltungsgerichte zu Berlin entlassen worden.
Marienwerder, den 13. April 1895.
Der Regierungs-Präsident.
- 8)** Dem früheren Lehrer Adalbert von Szymonowski zu Hainchen ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu wirken.
Marienwerder, den 10. April 1895.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
- 9)** Dem Schulamtskandidaten M. Wittke in Gutsch ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.
Marienwerder, den 9. April 1895.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
- 10)** Dem Fräulein Hedwig von Sendzicka zu Choino ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu wirken.
Marienwerder, den 10. April 1895.
Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 11)** Dem Fräulein Margarethe Schur zu Grünfelde ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.
Marienwerder, den 16. April 1895.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
- 12)** Die Departements- und Kreisthierarztstelle zu Gumbinnen, deren künftigen Inhaber eine staatliche Stellenzulage von 2400 Mark bewilligt werden soll, ist schleunigst neu zu besetzen.
Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 14 Tagen bei mir melden.
Gumbinnen, den 17. April 1895.
Der Regierungs-Präsident.
- 13) Bekanntmachung.**
Die Thiere und Gegenstände, welche auf der vom 12. bis 16. April d. J. in Berlin stattfindenden IV. internationalen Kaninchen-Ausstellung und auf der Geflügel-Ausstellung in Soest (27. bis 29. April d. J.) ausgestellt werden und unverkauft bleiben, sind an die Versandstation und den Aussteller frachtfrei zurück zu befördern.
Zu diesem Zwecke sind die Original-Frachtbriefe für den Hinweg und eine Bescheinigung des Ausstellungskomitees vorzulegen, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.
Die Rückbeförderung hat innerhalb 4 Wochen zu erfolgen.
In den Original-Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.
Bromberg, den 11. April 1895.
Königliche Eisenbahn-Direction.
- 14) Bekanntmachung.**
Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. März v. J. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) bringe ich
a. ein Verzeichniß der Lieferungs-Verbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorde der Provinz Westpreußen,
b. die Nachweisung der für die betreffenden Normal-Marktorde ermittelten Durchschnitts-Marktpreise,
nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den erwähnten, für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. März 1896 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landleieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen und Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.
Danzig, den 16. April 1895.
Der Ober-Präsident,
Staatsminister.
von Gopler.

Verzeichniß

der im § 17 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 erwähnten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Markttorte der Provinz Westpreußen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.
I. Regierungs-Bezirk Danzig.			II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.		
1	Kreis Berent	Danzig	1	Kreis Briesen	Thorn
2	" Carthaus	dto.	2	" Culm	Culm
3	Stadtkreis Danzig	dto.	3	" Flatow	Flatow
4	Landkreis Danziger Höhe	dto.	4	" Graudenz	Graudenz
5	" Danziger Niederung	dto.	5	" Konitz	Konitz
6	Kreis Dirschau	Dirschau	6	" Dt. Krone	Dt. Krone
7	Stadtkreis Elbing	Elbing	7	" Löbau	Dt. Eylau
8	Landkreis Elbing		8	" Marienwerder	Marienwerder
9	Kreis Marienburg	Marienburg	9	" Rosenberg	Dt. Eylau
10	" Neustadt	Danzig	10	" Schlochau	Konitz
11	" Puzig	dto.	11	" Schwetz	Graudenz
12	" Pt. Stargard	Dirschau.	12	" Strassburg	Dt. Eylau
			13	" Stuhm	Elbing
			14	" Thorn	Thorn
			15	" Tuchel	Konitz.

Nachweisung

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarkttorte der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh. Gültig für die Zeit vom 1. April 1895 bis Ende März 1896.

Normal-Markttort.	Der Durchschnittspreis beträgt für													
	100 Kilo Weizen.		1 Kilo Weizenmehl.		100 Kilo Roggen.		1 Kilo Roggenmehl.		100 Kilo Hafer.		100 Kilo Heu.		100 Kilo Stroh.	
	M.	¢	M.	¢	M.	¢	M.	¢	M.	¢	M.	¢	M.	¢
A. Regierungs-Bezirk Danzig.														
Danzig	16	22	—	31	13	71	—	27	12	92	4	84	4	45
Elbing	16	92	—	32	13	53	—	23	12	75	4	97	3	66
Marienburg	16	41	—	28	15	48	—	25	14	92	5	38	4	78
Dirschau	16	2	—	30	13	36	—	24	13	51	5	10	4	95
B. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
Konitz	15	76	—	30	12	97	—	25	12	93	4	87	4	79
Culm	15	43	—	30	13	20	—	24	14	39	4	98	4	89
Dt. Krone	15	48	—	36	13	28	—	25	13	12	4	51	4	44
Elbing	16	92	—	32	13	53	—	23	12	75	4	97	3	66
Dt. Eylau	16	25	—	33	13	45	—	26	12	58	5	13	4	41
Flatow	15	48	—	32	13	24	—	25	13	84	5	95	5	32
Graudenz	16	25	—	35	13	84	—	27	13	72	5	22	5	31
Marienwerder	16	33	—	42	14	—	—	34	14	81	5	93	4	96
Thorn	16	41	—	32	13	84	—	24	13	98	5	53	5	9

15)

Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geld-		Ort und Zeit der Einlieferung.
				betrag.		
				fl.	kr.	
1	Einschreibbrief.	A. Großenbacher.	Schweß (Weichsel.)	—	—	Thorn I, 13. 7. 94.
2	"	Bronislaw Pietrzynski.	Browina bei Culm.	—	—	Thorn I, 26. 11. 94.
3	"	Zahlmeister Jaquet.	End.	—	—	Culm, 11. 1. 95.
4	"	Auguste Schachtmeier.	Harlem (Amerika.)	—	—	Gollub, 24. 12. 94.
5	"	Schiffzeigner Wilh. Gerber.	Malz bei Dranienburg	—	—	Thorn I, 3. 11. 94.
6	Postanweisung.	Nr. 1487.	Graudenz.	20	—	Christburg, 24. 7. 94.
7	"	M. Jaranowski.	Ötzezet bei Hohenkirch	15	—	Briesen, 24. 12. 94.
8	"	Wittwe Golembiewski.	Niezyminc.	5	—	Briesen, 24. 12. 94.
9	"	Michael Wyelka.	Ötzezet bei Hohenkirch	6	—	Briesen, 24. 12. 94.
10	"	Nr. 205.	Posen.	1	30	Culm, 3. 9. 94.
11	Brief.	Elsbity Ratajewska.	Derbin bei Samizken	10	—	Behsen, 20. 11. 94.
12	"	Schmiedegesell M. Gtmancki.	Rußland.	3	—	Rosenberg, 8. 1. 95.
13	Paket.	Frl. Elfriede Merkel.	Graudenz.	—	—	Graudenz, 23. 12. 94.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bz. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden können.

Danzig, den 14. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

16)

Bekanntmachung.

Mit dem 1. April d. J. ist auf der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bahnen ein Nothstandstarif für Düngemittel und zwar bis zum 1. Mai 1897 in Kraft getreten, der eine Ermäßigung der bestehenden Sätze um 20 (zwanzig) Prozent enthält. Der im inneren Verkehre der Preussischen Staatsbahnen am 1. März d. J. eingeführte Nothstandstarif wird hierdurch erletzt.

Für rohe Kalisalze wird die Ermäßigung vom 15. Mai d. J. ab nur gewährt, wenn von den Kaliswerken im Frachtbrieife die Zweckbestimmung „zur Verwendung als Düngemittel im Inlande“ angegeben ist, oder die Sendungen an die Adresse einer landwirthschaftlichen Vereinigung gerichtet sind. Andernfalls tritt die Frachtermäßigung nur im Wege der Rückvergütung ein. Näheres ist bei den Güterabfertigungsstellen und dem Auslastsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zu erfahren.

Bromberg, den 11. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des

Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkttorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat März 1895 für Fournage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat März 1895 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

in Hauptmarkttorte	Nicht-		
	Hafer.	Heu.	Stroh.
	fl.	fl.	fl.
Culm für den Kreis Culm	5,99	2,24	2,38
Flatow für den Kreis Flatow	5,25	—	—
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,04	1,83	1,75
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strazburg	5,51	2,42	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,02	2,42	2,10
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	5,22	1,81	1,61
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	5,59	2,32	2,30
Thorn für den Kreis Thorn und Briesen	5,80	2,86	2,86

Marienwerder, den 22. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

No.	Namen der Städte.	I. Markt:																	
		I. A. Getreide.																	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer								
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering						
Es kosten je 100 Kilogramm																			
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
1	Christburg			12	11			11	17			11	23			9	55		
2	Culm	13	23	12	25			10	40	10	53			10	32	10	44		
3	Dt. Eylau			12	60				10	71			10			10	50		
4	Dt. Krone							10	78			10	52	11	50	11	43		
5	Flatow			10					10	62			10	50		10			
6	Graudenz	12	59					10	73			9	67			10	64		
7	Jastrów								10	92			11				9	85	
8	König	13	11	13	06	12	97	11	10	11	05	10	99	10	91	10	65		
9	Löbau							10	79			9	24			8	63		
10	M. Friedland							11	07			11	88			10	62		
11	Marienwerder	12	83					11	54			10	21			11	46		
12	Mewe	13				12	50	11	50			11				12	50		
13	Neumark	13	33	12	83			10	92	10	42			11		10	50		
14	Riesenburg	13	16					10	89			10	40			10	20		
15	Rosenberg			12	22				11	25			10	40			10		
16	Schlochau								11	11			11	11			9	73	
17	Schweß								9	64			14	42					
18	Strasburg	12	71	12	11			10	10	9	80			11	60	11			
19	Stuhm								10	98			9	12			8	80	
20	Thorn	13	27	12	97			11	28	11	16			10	96	10	31		
21	Tuchel	13	15	12	99	12	85	11	57	11	17	11	03	10	51	10	17		
22	Hammerstein																11		
23	Neuenburg																11	10	
24	Wandsburg																10	63	
	Summa	130	38	123	14	38	32	142	67	150	53	43	54	141	20	162	28	43	
	Durchschnittspreis	13	04	12	31	12	77	10	98	10	75	10	89	10	86	10	82	10	97

19) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Kreise Thorn belegene Privatanschlußbahn Tauer-Seyde mit Lokomotiv-Arbeitszügen befahren werden wird.

Marienwerder, den 22. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

20) Bekanntmachung.

Das im Kreise Inowrazlaw belegene, von der Station Guldendorf der Posen-Bromberger Eisenbahn etwa 3 km entfernte Domänen-Vorwerk Mischwitz nebst dem zu ihm gehörigen Neben-Vorwerk Milchhof soll von Johanni 1896 ab anderweitig auf 18 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

Donnerstag, den 30. Mai d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes

vor dem Domänen-Departementsrath Herrn Regierungs-Assessor Maacke anberaunt.

Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domäne einschließlich des Vorwerks einen Flächeninhalt von 818,389 ha besitzt, wovon 24,14 ha unnußbar sind.

Das bisherige jährliche Pachtgeld hat 18000 Mk. betragen. Außerdem waren an Gebäudezinsen jährlich 1229,63 Mk. zu zahlen, so daß die jährliche Gesamtpacht 19229,63 Mk. betragen hat.

Der Grundsteuer-Reinertrag der Domäne beträgt 15298,17 Mk.

Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis landwirtschaftlicher Befähigung sowie eines verfügbaren Vermögens von 120000 Mark erforderlich.

Die Bietungs- und Pachtbedingungen können auf unserer Domänen-Registatur eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch gegen Entnahme der

Nr. Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1895.																		Kinder nieren- taig 500 g	Eßig. 1 l		
		Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- weizen- Größe	Hafer- Größe	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz hiefiges	M		S		M				S	
		Weizen.	Roggen.	Grünpe.	Größe					M	S			M	S	M	S	M	S			M	S
		Es kostet je 1 Kilogramm																					
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1	Christburg	24	20	30	30		50		55	3 10	4		20	1 60									
2	Culm	23	19	50	40	50	60	60	60	3 30	4 10	20	1 70										
3	Dt. Eylau	28	23	55	55	60	55	45	55	3 20	4	20											
4	Dt. Krone	25	19	45	35	45	36	50	37	2 60	3 10	20	1 60										
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	3 60	20	1 60										
6	Graudenz	25	21	37	35	41	44	38	35	2 90	3 63	20	1 60										
7	Jastrow	26	20	55	40	50	50		40	3	3 60	20	1 60										
8	Könitz	26	22	40	26	40	40	40	30	2 80	3 60	20	1 60										
9	Löbau	25	21	30	25	40	40		30	2 80	3 20	20	1 60										
10	Mk. Friedland	25	20	50	30	35	35	40	40	2 80	3 20	20	1 60										
11	Marienwerder	22	21	56	56	58	50	57	60	3	3 80	20	1 80										
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	2 78	3 40	19	2 10										
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	2 80	3 80	20	1 80									10	
14	Riesenburg	23	20	50	70	50	70	60	60	2 80	3 60	20	1 70	50								16	
15	Rosenberg	30	30	60	60		60	60	60	3 20	3 80	20	2										
16	Schlochau	24	20	60	54	52	63		50	2 80	4	20	1 60										
17	Schmiedz	22	18	40	19	40	45	23	22	2 20	3 10	20	1 60									10	
18	Strasburg	22	18	37	29	47	55	35	55	2 90	3 80	20	1 70										
19	Stuhm	22	20	20	20	40	36	40	40	2 80	3 60	20	1 60									15	
20	Thorn	24	20	35	34	40	50	30	50	3 20	4	20	1 40										
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45		40	3 40	3 70	20	1 70										
22	Hanauerstein																						
23	Neuenburg																						
24	Vandenburg																						
	Summa	5 23	4 40	9 59	8 21	8 96	10 62	7 21	9 72	31 38	76 63	4 19	33 50	50								51	
	Durchschnittspreis	25	21	46	39	47	51	45	46	2 92	3 65	20	1 68	50								13	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

landwirthschaftlicher Befähigung sowie eines verfügbaren Vermögens von 75000 Mk. erforderlich.

Die Bietungs- und Pachtbedingungen können auf unserer Domänen-Registatur eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch gegen Entnahme der Schreibgebühren durch Postnachnahme von uns mitgetheilt werden.

Die Besichtigung der Pachtstücke ist auf vorgängige Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Oberamtmann Rosensfeld zu Neuhausen gestattet.

Bromberg, den 11. April 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
Meyer.

22) Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solche durch

das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 17. Juni d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtschein's und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren frankirt an den Unterzeichneten zu richten. Der Meldende ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Die Meldungen sind bis zum 17. Mai d. Js. einzusenden.

Rosenberg, den 17. April 1895.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Commission für
Hufschmiede.

Krućow, Kreisthierarzt.

23) Auf den Antrag der Intendantur des 17. Armeekorps in Danzig wird hierdurch auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, den in abschriftlich anliegender Nachweisung aufgeführten Besitzern der zu enteignenden Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen einschließlich der etwa nothwendigen Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und des Fällens von Bäumen, die zu den Vorarbeiten für die Einrichtung des Fuß-Artillerie-Schießplatzes bei Thorn erforderlich sind, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.
 Thorn, den 5. Dezember 1894. Königliche Garnison-Verwaltung.

N a c h w e i s u n g

der zur Einrichtung des Fuß-Artillerie-Schießplatzes bei Thorn zu enteignenden Grundstücke.

Laufende Nr.	Gemarkung.	Hypo- theken- Nr.	Namen der Besitzer.	Bodenart.	Flächeninhalt des			
					ganzen Grundstücks.		zu erwerben- den Theiles.	
					Ar	qm	Ar	qm
1	Podgorz.	114	Carl Pansegrau und Ehefrau Eva geb. Pansegrau, Besitzer in Podgorz.	Ackerland.	271	11	89	70
2	dto.	69	Otto Trenkel, Kaufmann in Podgorz.	dto.	254	50	254	50
3	dto.	97	Louis Michelson, Kaufmann in Podgorz.	besgl. und Bau- lichkeiten.	73	90	73	90
4	dto.	55	Andreas Brilewski und Ehefrau Appo- lonia geb. Brzezinski, Besitzer in Podgorz.	Ackerland.	381	86	253	32
5	dto.	17	Emil Hahn und Ehefrau Emilie, Emma geb. Hartfiel, Besitzer in Podgorz.	dto.	1156	14	998	94
6	dto.	60	Katholische Pfarre in Podgorz.	dto.	483	—	389	92
7	dto.	ohne	Organistenland in Podgorz.	dto.	53	77	41	33
8	dto.	ohne	Kirchendienerland in Podgorz.	dto.	48	07	36	75
9	dto.	26	Ignaz Czaykowski und Ehefrau Lodowika, geb. Nitkowska, Besitzer in Podgorz.	dto.	599	18	573	50
10	dto.	62	Felix Krupkowski und Ehefrau Anna, geb. Kruschka, Schuhmachermeister in Podgorz.	dto.	702	30	702	30
11	dto.	21	Michael Szesmanski und Ehefrau Josepha geb. Noga, Besitzer in Podgorz.	dto.	710	90	493	81
							50	—
							543	81
12	dto.	42	Joseph Rafalski und Ehefrau Johanna geb. Karaczewska, Bäckermeister in Podgorz.	dto.	1556	47	1389	10
13	dto.	8	Anton Gryczinski, Töpfermeister in Podgorz.	dto.	699	64	1	—
							670	—
							671	—
14	dto.	117	Joseph Modrzejewski und Ehefrau Fran- ziska geb. Dztamowska, Gutsbesitzer in Czernewitz.	besgl. und Bau- lichkeiten.	8587	78	3760	—
							4827	78
							8587	78
15	dto.	15	Kämmerei in Podgorz.	Lazarethbaracke nebst Bauplatz.	12	60	12	60
16	dto.	ohne	Kämmerei in Podgorz.	Separationswege.	435	18	435	18
17	Stemken.	7	Max Krüger, Kaufmann in Thorn.	Ackerland und Bau- lichkeiten.	262	40	135	79
18	dto.	6	Mathilde Schmidt, Besitzers Wittwe in Stemken.	Ackerland.	938	62	207	37
19	dto.	25	Elisabeth Hinkler, Wittwe, in Ge- meinschaft mit ihren Kindern, in Stemken,	besgl. und Bau- lichkeiten.	1045	61	75	24
Summe					—	—	15472	03

24)

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. Js. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden festen Rundreisekarten, Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten mit Gutscheinen wie folgt ausgeben werden:

I. Nach Berlin Stadtbahn:

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czernowitz, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr. Nthbf., Konig, Korfchen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode i. Ostpr., Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn Hauptbf., Thorn Stadt und Tilsit mit 60tägiger Gültigkeitsdauer.

Von Beuthen D. S. und R. D. U. Bhf., Breslau D. S. oder M. oder Oderth. oder Freib. Bhf., Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Rattowitz, Königszell, Kreuzburg D. S. Bhf., Liegnitz, Lissa i. P., Neisse, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz und Waldenburg i. Schl. mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

II. Nach Berlin Stettiner Bahnhof:

Von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schivelbein, Schlawe, Stargard i. Pm. und Stolp mit 60tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Stralsund mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

III. Nach Berlin Anhaltischer Bahnhof:

Von Chemnitz, Dresden Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt und von Leipzig (Bayer. Bhf.) mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien werden die Rückfahrkarten mit 60tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft.

Ermäßigung für Kinder, Gepäckfreigewicht und Zulassung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bei D-Zügen tarifmäßige Platzgebühr.

Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Rückfahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchen Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer.

Verzeichnisse, aus denen das Nähere zu ersehen ist, können vom 1. Mai d. J. ab zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabsolgt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Rattowitz, Königsberg i. Pr., Posen und Stettin, den 18. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

25)

Bekanntmachung.

Das Gut Damerau ist unter Lostrennung vom domänenfiskalischen Gutsbezirk Amt Christburg mit der Landgemeinde Neuhöfersfelde vereinigt worden.

Stuhm, den 13. April 1895.

Der Landrath.

26)

Bekanntmachung.

Das Gut Bebersbruch ist unter Lostrennung vom domänenfiskalischen Gutsbezirk Amt Christburg mit der Landgemeinde Neuhöfersfelde vereinigt worden.

Stuhm, den 13. April 1895.

Der Landrath.

27)

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Michael W i e r e r, Tagelöhner, geb. am 29. September 1848 zu Oberschenbenbach, Gemeinde Stummerberg, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Stummerberg, wegen Mordversuchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt in Verbindung mit unberechtigtem Jagen (11 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. April 1884), von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 27. Februar d. J.
2. Heinrich F ü r s t, Tagelöhner, geb. am 15. Juli 1852 zu Moosbach, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen einfachen Diebstahls im Rückfall (1 Jahre 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. November 1893), vom königlich bayerischen Bezirksamt Kulmbach, vom 28. Februar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. a) Anna W u c h i n g e r, geb. Schubert, Wittve, geboren zu Lauterbach, Böhmen, Tag und Jahr der Geburt unbekannt, b) Franziska W u c h i n g e r, unverehelicht, geboren um Weihnachten 1872 zu Niklasdorf, Böhmen, c) Martha W u c h i n g e r, unverehelicht, geboren im Jahre 1879 zu Niklasdorf, d) Hermann W u c h i n g e r, Marionettenspieler, geboren am 6. April 1866 zu Zuckmantel, Böhmen, e) Karl W u c h i n g e r, Marionettenspieler, geboren im Jahre 1876 zu Bräkau, Böhmen, sämtlich wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 19. November v. J.
2. Daniel B a u e r, Klempnergeselle, geboren am 29. Dezember 1843 zu Münchenstein, Kanton Basel-Land, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 11. März d. J.

3. Ludwig Freiß, Tagner, geb. am 15. Oktober 1844 zu Chamerac, Departement de l'Ardeche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und groben Unfugs, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Strassburg, vom 12. März d. Js.
4. Daniel Goldschmid, Tischler und Viehtreiber, 41 Jahre alt, geboren zu Luzan, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 9. März d. J.
5. Rosa Johanna Krammer, Kellnerin, ledig, geboren am 5. April 1872 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 9. März d. J.
6. Anton Kotsch, Schmiedegehilfe, geboren am 18. Juli 1875 zu Gesteinigt, Gemeinde Sulau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapiers, vom Stadtmagistrat Memmingen, Bayern, vom 5. März d. J.
7. Franz August Straub, Schiffer, geboren am 2. Mai 1873 zu Montbeliard, Departement du Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Strassburg, vom 15. März d. J.
8. Josef Wacha, Bergmann, geb. am 19. März 1857 zu Mischowitz, Bezirk Brachatz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 13. März d. J.
9. Bernhard Wendtschuh, Weber, geboren am 4. August 1844 zu Rumburg, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 9. März d. J.
10. Giuseppe Augustini, Maurer, geboren am 24. Juli 1868 zu Pfatten, Bezirk Bozen, Tyrol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 25. März d. J.
11. Jakob Bartel, Fabrikarbeiter, geb. am 25. Juni 1835 zu Rozianau, Bezirk Mährisch-Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Dingolfing, vom 9. März d. J.
12. Frederik Mortensen, Maurergehülfe, geboren am 14. Juli 1867 zu Biborg, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Beamteneleidigung und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 18. März d. J.
13. Karl Hulle, Metzger, geboren im Jahre 1861 zu Elyn, Bezirk Brachatz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Stadtmagistrat Straubing, Bayern, vom 8. März d. J.
14. Ernst Pfeifer, Arbeiter, geboren am 9. September 1863 zu Nieder-Rochlitz, Bezirk Starckenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 27. Februar d. J.
15. Franz Popp, Schneidergeselle, geb. am 2. Februar 1876 zu Klein-Hernsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Sponau, Bezirk Mährisch-Weiskirchen, Mähren, wegen Bettelns, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 20. März d. Js.
16. Florian Schmolli, Lackirer, geb. am 25. April 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Gutenstein, Bezirk Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 13. März d. Js.
17. Therese Schödlbauer, ledige Tagelöhnerin, geb. am 23. September 1865 zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Diebstahls, Landstreichens, Führung eines gefälschten Legitimationspapiers, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Garmisch, vom 2. März d. Js.
18. Franz Soboth, Bäcker, geb. am 9. Oktober 1856 zu Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, vom 13. März d. J.

Die Ausweisung des Zimmermanns Benjamin Zwerschke aus Kronstadt (Central-Blatt f. 1895 S. 44 J. 14) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe preussischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

28) Personal-Chronik.

Die durch Ernennung des Oberförsters Rodégra zum Regierungs- und Forstrath und durch seine Versetzung nach Danzig erledigte Oberförsterstelle zu Ruda ist dem Königl. Oberförster Schuster vom 1. Juni d. J. ab verliehen.

Der Königl. Oberförster Jansson in Schirpitz ist zum Forstamtsanwalt für den im Bezirke des Amtsgerichts Thorn belegenen Theil des Forstreviers Schirpitz ernannt worden.

Es sind versetzt worden: die Hauptamts-Assistenten Schirmeister aus Halle a. S., Schmidt aus Geeslände und Perl aus Berlin als Ober-Grenz-Kontroleure nach Strassburg Wpr., Gorzno und Leibitzsch, der Steuer-Einnahmer I. Klasse Kricheldorf aus Rixdorf als Ober-Grenz-Kontroleur nach Bsh. Ottlotschin, der Ober-Steuer-Kontroleur Reiter aus Beren: als Hauptamts-Kontroleur nach Konig, die Ober-Grenz-Kontroleure v. Wins aus Esens und Losch aus Bsh. Ottlotschin als Ober-Steuer-Kontroleure nach Dt. Krone und Tüß, die Ober-Kontrole-Assistenten Heymann aus Kojshmin und Gloger aus Flatow als Ober-Kontrole-bezw. Hauptamts-Assistenten nach Löbau und Thorn,

der Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst Deutschmann aus Danzig als verittener Steuer-Aufseher nach Löbau, die Grenz-Aufseher Kullack aus Gollub und Reeps aus Plotterie als Grenz- bzw. Steuer-Aufseher nach Bachornühle und Barloschno und die Steuer-Supernumerare Pappelbaum und Langbein aus Danzig als Grenz-Aufseher nach Plotterie und Gollub.

Im Kreise Dt. Krone sind nach abgelaufener Amtsdauer der Gutsbesitzer Radke zu Krumsfließ wieder zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Hauffe zu Regelshöhe wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Krumsfließ ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rentier Müller zu Wassergrund zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Brogen ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Erich Marcard zu Birckholz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Salm ernannt.

Im Kreise Thorn ist der herzogliche Oberförster Laschke zu Wubek nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Grabia ernannt.

Die Wahl des Magistratssekretärs Carl Louis Paul Tettenborn zum besoldeten Stadtkämmerer der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Plottowo ist bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Streibel

in Löbau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Defan Sartowski in Löbau, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des Rgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig, pro April 1895.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer: Meyer vom Progymnasium zu Schwetz an das Domgymnasium zu Verden. Kohnert vom Gymnasium zu Hohenstein an das Progymnasium zu Schwetz. Dr. Hinstedt vom Progymnasium zu Löbau an das Gymnasium zu Marienburg. Küster vom Progymnasium zu Neumark an das Progymnasium zu Löbau.

Der technische Lehrer Bieganski am Gymnasium zu Culm ist als Vorschullehrer an das Progymnasium zu Schwetz und der Vorschullehrer Szuchmielski vom Progymnasium zu Schwetz als technischer Lehrer an das Gymnasium zu Culm versetzt worden.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Wacker in Graudenz ist die kommissarische Verwaltung des Kreis-schul-Inspektionsbezirks Gutstadt, Regierungs-Bezirk Königsberg, übertragen worden.

Der Konrektor Schulz, Lehrer am Realprogymnasium zu Miesenburg, ist in den Ruhestand getreten unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 17.)